

Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung

Positionspapier der Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel ¹

Stand: Jänner 2017

Definition und Erscheinungsformen:

Entsprechend der Europaratskonvention schließt auch der österreichische Tatbestand „Menschenhandel“ in § 104a StGB sexuelle Ausbeutung ein.

Sexuelle Ausbeutung liegt gemäß den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage² zu § 104a StGB vor, „wenn eine Person sexuelle Leistungen erbringen oder für sexuelle Handlungen zur Verfügung stehen soll, die mit ihren vitalen Interessen nicht im Einklang stehen, also etwa dann, wenn einer Prostituierten ein über die Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Bedarfs hinausgehender „Löwenanteil“ an den Gegenleistungen ihrer Freier vorenthalten wird oder ihr bestimmte, vitale Interessen gefährdende Bedingungen für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden (vgl. § 216 Abs. 2 StGB).“

Während sich die Definition historisch bedingt ausschließlich auf Ausbeutung in der Prostitution bezieht, kann sich sexuelle Ausbeutung auch im Kontext von Ehehandel, von sogenannten „Scheinehen“, von Pornographie oder im Rahmen einer unter Zwang eingegangenen Geschlechtsgemeinschaft bzw. durch erzwungene Leihmutterchaft ereignen; des Weiteren auch im Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung, zum Beispiel in einem Haushalt oder einem Pflegeverhältnis. Hier werden die finanzielle Abhängigkeit der Person und die räumliche Nähe für sexuelle Übergriffe ausgenutzt.

Der Großteil der in Österreich identifizierten Betroffenen von Menschenhandel wird zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gehandelt.³

Überwiegend sind Frauen und Mädchen von diesem Bereich des Menschenhandels betroffen. 2011 waren es weltweit 97%. (UNODC: Global Report on Trafficking in Persons, 2014, 37⁴) Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Anteil von männlichen und transgener Personen, die von sexueller Ausbeutung betroffen sind, im Dunkelfeld höher liegt als bei 3%, da diese Fälle kaum erkannt werden.

Menschenhandel kann **generell** – so auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung - **durch folgende Umstände begünstigt** werden:

- Ausnützen der Notlage einer Person
 - Armut durch fehlende soziale Absicherung
 - Ausbleiben von Unterhaltszahlungen an Alleinerziehende
 - mangelnde Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten im Herkunfts-, Transit- oder Zielland
 - fehlende Aufenthaltsgenehmigung
 - fehlender Zugang zum Arbeitsmarkt

¹ Aufbauend auf einen Entwurf von Herzwerk.

² EBRV StRÄG 2004, 294 BlgNR XXII.GP, 12.

³ *Task Force Menschenhandel*, 3. Österreichischer Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels 2012 bis 2014, S. 5 unten.

⁴ Für 2016 wird der nächste Global Report on Trafficking in Persons der UNODC erwartet.

- Ausnützen von Machtgefällen, beispielsweise als Folge von
 - einer unter Zwang eingegangenen Geschlechtsgemeinschaft
 - Schuldknechtschaft
 - einer (familiären) Gewaltbeziehung
 - einer emotionalen Abhängigkeit in Eltern-Kind- oder Paarbeziehungen
 - körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen der betroffenen Personen
 - religiösen Überzeugungen (z.B. Juju oder Voodoo-Zauber)

Herausforderungen:

Der Zugang zu grundlegenden Opferrechten setzt die „offizielle“ Identifizierung von Opfern voraus. Diese ist in Österreich derzeit immer noch ausschließlich der Polizei vorbehalten und setzt daher eine Anzeige bzw. Aussage der Betroffenen bei der Polizei voraus. Dies ist problematisch, weil vielen Opfern aus den weiter unten angeführten Gründen die Aussage vor der Polizei (noch) nicht zumutbar ist. Damit bleibt ihnen der Zugang zu vielen ihnen aufgrund internationaler Konventionen zustehenden Rechten verwehrt.

Fehlende Rechte bzw. Schutzvorschriften im Umfeld der Prostitution:

Sexuelle Ausbeutung findet häufig im Kontext der Prostitution statt. Sie wird durch das Fehlen von Arbeitsrechten, Regelung von Mindestlöhnen sowie anderer Schutzvorschriften (wie Mutterschutz) bzw. der Festlegung von Obergrenzen für Raummieten gefördert, da die betroffenen Personen unter großem finanziellen Druck Arbeitsbedingungen und Praktiken akzeptieren müssen, die sie grundsätzlich ablehnen. Der finanzielle Druck wird auch dadurch erhöht, dass Menschen in Prostitution wiederholt für Fehlverhalten von Kund*innen verwaltungsstrafrechtlich belangt werden.

Auswirkungen des geltenden Asylrechts

Die geltenden Regelungen des Asylgesetzes, die Asylwerber*innen hauptsächlich selbständige Erwerbstätigkeit ermöglichen, werden von Menschenhändler*innen in zweifacher Weise ausgenutzt: Zum einen dadurch, dass Betroffene von Menschenhandel angehalten werden, sich in Österreich unter Angabe falscher Asylgründe oder einer falschen Identität als Asylwerber*innen registrieren zu lassen, was ihre Glaubwürdigkeit massiv beeinträchtigt, wenn sie später die Gefahr der Vergeltung oder neuerlichen Rekrutierung durch die Menschenhändler*innen als (wahren) Asylgrund offenbaren. Zum anderen dadurch, dass Asylwerber*innen mangels Zugangs zu alternativen Erwerbsmöglichkeiten sowie mangels Sprachkenntnissen die Tätigkeit in der Prostitution wählen und darin leichter ausgebeutet werden können.

Identifizierung der Betroffenen

Die Identifizierung der Betroffenen wird dadurch erschwert, dass Prostitution in aller Regel weniger sichtbar und zugänglich ist.

Zudem werden Betroffenen oft von Personen aus ihrem familiären Umfeld ausgebeutet oder von Personen, von denen sie durch Vortäuschung eines Liebesverhältnisses emotional abhängig sind. Die Täuschung durch eine Liebesbeziehung wird im internationalen Kontext auch als „*Loveboy - Methode*“ bezeichnet. Dieser Begriff wird allerdings von einigen der in der Plattform vertretenen NGOs abgelehnt.⁵

Hinzu kommt, dass sich viele Betroffene selbst nicht als Opfer sehen.

Auch die mit Prostitution einhergehende Stigmatisierung kann die Identifizierung erschweren.

Hinzu kommt der Rollenkonflikt der Polizei, die einerseits das Vertrauen der Betroffenen gewinnen soll, um sie als Opfer von Menschenhandel identifizieren zu können, andererseits aber dieselben Personen laufend wegen Verwaltungsübertretungen bestrafen soll⁶.

Sexuelle Ausbeutung im privaten Kontext, sei es infolge Ehehandels oder erzwungener Leihmutterchaft oder durch sexuelle Übergriffe auf Haushaltsangestellte, bleibt der öffentlichen Wahrnehmung weitgehend verborgen. Durch diese Isolation im privaten Bereich wird eine Identifizierung der Betroffenen erschwert.

Fehlende Alternativen

Fehlende oder schwer zugängliche Alternativen machen es dem Großteil der Betroffenen unmöglich, dem Ausbeutungsverhältnis zu entfliehen. So ist es für Menschen, die sich selbst aus Ausbeutungsverhältnissen befreien konnten oder die aus diesen befreit wurden, oftmals schwer den Zugang zu Unterstützungsleistungen zu den wenig vorhandenen Angeboten an finanzieller Unterstützung, an Ausbildungsmöglichkeiten und Jobtrainings zu finden. Ohne Bereitschaft zur Aussage oder Anzeige steht den Betroffenen auch keine „*Hilfe in besonderen Lebenslagen*“ bzw. Grundsicherung zu.

Forderungen der Plattform:

- **Praktische Umsetzung des Verzichts auf Strafverfolgung von Betroffenen von Menschenhandel.** Auch Verwaltungsstrafen für Verstöße, die im Zusammenhang mit dem Menschenhandel verhängt worden sind, müssen den Betroffenen laut internationalen Richtlinien erlassen werden.

⁵ Die Kritik bezieht sich auf die genderstereotype Konstruktion des „*Loveboys*“ als junger Mann, der eine junge Frau täuscht, wodurch ausschließlich heterosexuelle Vorstellungen von jungen Paaren abgedeckt werden, nicht dagegen homosexuelle Konstellationen oder die Involvierung anderer Altersstufen. Des Weiteren stellt der Begriff des „*Loveboys*“ eine Verniedlichung dieser Methode von Menschenhändler*innen dar, da er im allgemeinen Kontext positiv konnotiert ist.

⁶ In einzelnen Fällen häufen sich auf diese Weise Verwaltungsstrafen von mehreren Tausend Euro an.

- Um die Beweisführung nicht unbedingt von der Aussage eines oftmals traumatisierten oder eingeschüchterten Opfers abhängig zu machen, sollten die Strafverfolgungsbehörden verstärkt danach trachten, andere Beweise zu gewinnen, z.B. im Wege der Telefonüberwachung, Hausdurchsuchung oder Kontoöffnung.
- Um die Aussagebereitschaft von traumatisierten Opfern gegen die Täter*innen zu erhöhen, sollte ihre Bedenkzeit auf 6 Monate verlängert und im Fremdenpolizeigesetz verankert werden, damit in dem fraglichen Zeitraum keinesfalls eine Abschiebung stattfinden kann.
- Betroffenen von Menschenhandel sollen die vollen Opferrechte, insbesondere Aufenthaltsrecht, Grundsicherung bzw. Hilfe in besonderen Lebenslagen und Zugang zum Gesundheitssystem, unabhängig von einer Anzeige schon dann zustehen, wenn sie von einer spezialisierten NGO betreut werden. Die Erfahrung zeigt, dass eine kontinuierliche Vertrauensarbeit, wie sie von NGOs geleistet wird, eine wirksame Möglichkeit ist, die wahre Geschichte einer Person zu erfahren und diese zu ermutigen, gegen ihre Ausbeuter*innen auszusagen.
- Im Asylverfahren sollte den Berichten der betreuenden NGOs derselbe Stellenwert eingeräumt werden wie der Gefährdungsanalyse durch die Polizei und der behördlichen „Staatendokumentation“.
- Für potentiell von Menschenhandel betroffene Personen sollten bei Behörden immer Personen gleichen Geschlechts zuständig sein, wenn die Betroffenen es nicht ausdrücklich anders wünschen.
- Vermehrte Schaffung finanzieller Unterstützungsleistungen bzw. einer bedarfsorientierten Grundsicherung.
- Zugang zum regulären Gesundheitssystem ab Identifikation durch eine anerkannte NGO, unabhängig von einer Strafverfolgung oder der Zuerkennung einer Sozialleistung. In manchen Fällen ist nur so ein notwendiger Behandlungsbeginn gesichert.
- Schaffung gesetzlicher Arbeitsrechts- und Arbeitsschutzbestimmungen für in der Prostitution Erwerbstätige, da das Fehlen solcher Vorschriften die Gefahr der Ausbeutung bzw. die Verletzbarkeit der in der Prostitution Tätigen massiv erhöht. Dazu zählen beispielsweise Mindestlöhne, Mietobergrenzen (z.B. in Laufhäusern), Mutterschutz und Kondompflicht.
- Mehr Sensibilisierungsarbeit, damit auch betroffene Männer und Transgender-Personen als Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung erkannt werden.
- Erhöhte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der zuständigen Institutionen für andere Betroffene von sexueller Ausbeutung, damit mehr Betroffene in Haushalten / in Ehen sich selbst bzw. andere sie als Betroffene erkennen und diese auch zu ihren Rechten kommen.
- Prävention in Herkunfts- und Zielländern durch Aufklärung über rechtliche Rahmenbedingungen von Migration, arbeitsrechtliche Schutzvorschriften und Hilfs- und Beratungseinrichtungen durch das BMEIA und österreichische Botschaften im Ausland.